

Bekanntmachung
der Satzung der Ortsgemeinde Nierstein
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“
vom 14. Mai 1999

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153) und § 142 Abs. 1 und 142 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 15.12.1997 (BGBl. S. 2902, 2903), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nierstein in seiner Sitzung am 24.03.1999 folgende Fassung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsaufnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 26 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in dem beigelegten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Das Sanierungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende, z.T. auch teilweise, Bereiche:

Oberdorfstraße, Fronhof, Utrichstraße, Dengeleck, Tempelhof, Saalpförtchen, Karolingerstraße, Rheinstraße, Mainzer Straße, Schmiedgasse, Langgasse, Gartenstraße, Glockengasse, Bahnpfad, Karpfengasse, Mittlgasse, Dammgasse, Keltergasse, Große Fischergasse.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB sind anzuwenden.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nierstein, den 14. Mai 1999

Ortsgemeinde Nierstein
In Vertretung:

(Dieter Hanspach)
1. Ortsbeigeordneter